



**Pflegekasse
bei der
AOK - Die Gesundheitskasse
in Hessen**

Satzung

Lesefassung
Stand: **1. Januar 2019**

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|---|
| Erster Abschnitt: Name und Aufgabenstellung | 3 |
| § 1 Name, Sitz und Bezirk | 3 |
| § 2 Aufgabenstellung | 3 |
| Zweiter Abschnitt: Versicherter Personenkreis | 3 |
| § 3 Mitglieder der Pflegekasse | 3 |
| § 4 Freiwillige Mitglieder | 4 |
| § 5 Familienversicherte | 4 |
| § 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft | 4 |
| Dritter Abschnitt: Leistungen | 4 |
| § 7 Leistungen | 4 |
| § 7a Leistungsausschluss | 5 |
| § 7b Vermittlung privater Pflege-Zusatzversicherungstarife | 5 |
| Vierter Abschnitt: Beiträge | 5 |
| § 8 Beiträge und Beitragssatz | 5 |
| § 9 Nachweis, Fälligkeit und Zahlung von Beiträgen | 5 |
| Fünfter Abschnitt: Widerspruchsstelle | 6 |
| § 10 Widerspruchsausschuss | 6 |
| Sechster Abschnitt: Organe | 6 |
| § 11 Organe der Pflegekasse | 6 |
| § 12 Haftung | 6 |
| § 13 Entschädigung der Organmitglieder | 6 |
| § 14 Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung | 6 |
| und Abnahme der Jahresrechnung | 6 |
| Siebter Abschnitt: Bekanntmachungen und Inkrafttreten | 7 |
| § 15 Bekanntmachungen | 7 |
| § 16 Inkrafttreten | 7 |

Erster Abschnitt: Name und Aufgabenstellung

§ 1 Name, Sitz und Bezirk

- (1) Die Pflegekasse führt die Bezeichnung "Pflegekasse bei der AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen". Der Sitz ist der Sitz der AOK.
- (2) Die Pflegekasse ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Organe der AOK sind Organe der bei ihr errichteten Pflegekasse.
- (3) Der Bezirk der Pflegekasse ist der Bezirk der AOK, bei der sie errichtet ist.

§ 2 Aufgabenstellung

- (1) Die Pflegekasse stellt die pflegerische Versorgung ihrer Versicherten sicher. Sie koordiniert mit den Trägern der ambulanten und stationären gesundheitlichen und sozialen Versorgung die für die Pflegebedürftigen zur Verfügung stehenden Hilfen. In Zusammenarbeit mit anderen Leistungsträgern wirkt sie auf alle geeigneten Maßnahmen der Prävention, Rehabilitation und Krankenbehandlung hin.
- (2) Die Pflegekasse unterstützt Versicherte in ihrer Eigenverantwortung zur Vermeidung von Pflegebedürftigkeit durch Aufklärung und Beratung. Sie erstreckt sich auch auf Gesundheitsgefährdungen und die Verhütung von Krankheiten, die Pflegebedürftigkeit zur Folge haben.
- (3) Zur Gewährleistung, zur Weiterentwicklung und zum Ausbau der notwendigen pflegerischen Versorgungsstrukturen wirkt sie mit Ländern und Pflegeeinrichtungen eng zusammen und fördert die Bereitschaft zu einer humanen Pflege und Betreuung.
- (4) Im Einzelnen erfüllt die Pflegekasse die ihr als Pflegekasse durch Gesetz und Satzung übertragenen sowie zugelassenen Aufgaben. Die AOK nimmt nach § 207 Abs. 4 SGB V in Verbindung mit § 52 Abs. 1 und 4 SGB XI die Aufgaben des Landesverbandes der Pflegekasse wahr (vgl. § 2 Abs. 4 Sätze 1 und 2 der Satzung der AOK).

Zweiter Abschnitt: Versicherter Personenkreis

§ 3 Mitglieder der Pflegekasse

- (1) Die Mitglieder der AOK sind Mitglieder der bei ihr errichteten Pflegekasse, sofern sie nicht von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung befreit sind.
- (2) Sonstige Personen sind Mitglieder der Pflegekasse, sofern sie zu dem in § 21 SGB XI genannten Personenkreis gehören und die Mitgliedschaft bei ihr gewählt haben oder die AOK mit der Leistungserbringung im Krankheitsfall beauftragt ist.

§ 4 Freiwillige Mitglieder

- (1) Mitglieder, die aus der Versicherungspflicht nach den §§ 20 oder 21 SGB XI ausgeschlossen sind, können sich auf Antrag weiterversichern, wenn die Voraussetzungen des § 26 SGB XI erfüllt sind.
- (2) Personen, deren Familienversicherung nach § 25 SGB XI erlischt oder nur wegen § 25 Abs. 3 SGB XI nicht besteht, können sich auf Antrag freiwillig versichern, sofern für sie keine Versicherungspflicht nach § 23 Abs. 1 SGB XI eintritt.
- (3) Mitglieder, die wegen Verlegung ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes in das Ausland aus der Versicherungspflicht ausscheiden, können auf Antrag ihre Versicherung fortsetzen (Weiterversicherung). Die Weiterversicherung erstreckt sich auch auf die nach § 25 SGB XI versicherten Familienangehörigen, die gemeinsam mit dem Mitglied ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Ausland verlegen.
- (4) Personen, die nach § 26a SGB XI beitreten, werden Mitglieder der Pflegekasse.

§ 5 Familienversicherte

Ehegatten, Lebenspartner und Kinder der Mitglieder sind bei der Pflegekasse versichert, wenn die Voraussetzungen des § 25 SGB XI erfüllt sind.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft der Versicherungspflichtigen beginnt mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen der §§ 20 oder 21 SGB XI vorliegen.
- (2) Die Mitgliedschaft der Versicherungspflichtigen endet mit Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen der §§ 20 oder 21 SGB XI entfallen, sofern sie nicht nach § 49 Abs. 2 SGB XI fortbesteht.
- (3) Die Mitgliedschaft der Weiterversicherten schließt sich unmittelbar an das Ende der Versicherungspflicht an.
- (4) Die Mitgliedschaft der Weiterversicherten endet unbeschadet des § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB XI im Falle des Austritts zwei Monate nach Ablauf des Kalendermonats, in dem der Austritt erklärt wird.

Dritter Abschnitt: Leistungen

§ 7 Leistungen

Pflegebedürftige Versicherte (§ 14 SGB XI) haben Anspruch auf Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 7a Leistungsausschluss

- (1) Auf Leistungen besteht kein Anspruch, wenn sich Personen in den Geltungsbereich des SGB XI begeben, um in einer Versicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB XI oder auf Grund dieser Versicherung in einer Versicherung nach § 25 SGB XI missbräuchlich Leistungen in Anspruch zu nehmen. Auf die Prüfung des Vorliegens einer missbräuchlichen Leistungsanspruchnahme im Sinne des Satzes 1 soll die AOK insbesondere dann verzichten, wenn zwischen dem Eintritt der Versicherungspflicht nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB XI und dem Tag der Antragstellung ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten liegt.
- (2) Zur Feststellung eines Leistungsausschlusses kann die AOK den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung hinzuziehen, um insbesondere prüfen zu lassen, ob und inwieweit zum Zeitpunkt des Eintritts der Versicherungspflicht nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB XI bereits eine Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI vorlag oder ein Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI zeitnah zu erwarten war.
- (3) Der Versicherte ist über die vom Leistungsausschluss betroffenen, der Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI zugrundeliegenden Erkrankungen zu informieren.

§ 7b Vermittlung privater Pflege-Zusatzversicherungstarife

Die Pflegekasse kann nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften den Versicherten Pflege-Zusatzversicherungsverträge Privater Krankenversicherungsunternehmen vermitteln. Sie regelt in Verträgen mit einem oder mehreren Krankenversicherungsunternehmen die Einzelheiten der Vermittlung, insbesondere Gegenstand und Durchführung.

Vierter Abschnitt: Beiträge

§ 8 Beiträge und Beitragssatz

Die Beiträge werden in Höhe des gesetzlich festgelegten Beitragssatzes von den beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder bis zur Beitragsbemessungsgrenze (§ 55 SGB XI) nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften erhoben.

§ 9 Nachweis, Fälligkeit und Zahlung von Beiträgen

Für Nachweis, Fälligkeit und Zahlung von Beiträgen gelten die gesetzlichen Regelungen und die Entscheidungen des GKV-Spitzenverbandes, soweit sich aus dem SGB XI und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

Fünfter Abschnitt: Widerspruchsstelle

§ 10 Widerspruchsausschuss

- (1) Der Widerspruchsausschuss der AOK nimmt für die Pflegekasse die Aufgaben des Widerspruchsausschusses als Widerspruchsstelle nach § 85 SGG wahr.
- (2) Im übrigen gelten für den Widerspruchsausschuss der Pflegekasse sowie seine Mitglieder und deren Stellvertreter die gesetzlichen Vorschriften über die Führung des Ehrenamtes sowie über die Haftung, Amtsdauer, Amtsverlust, Beratung, Beschlussfassung und Entschädigung sowie die betreffenden Satzungsbestimmungen und Geschäftsordnungen der AOK entsprechend.

Sechster Abschnitt: Organe

§ 11 Organe der Pflegekasse

- (1) Organe der Pflegekasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand der AOK (§ 46 Abs. 2 SGB XI). Sie wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vertrauensvoll zusammen.
- (2) Die Bestimmungen des siebten Abschnitts der Satzung der AOK und die dazu erlassenen Richtlinien und Geschäftsordnungen der AOK gelten entsprechend.

§ 12 Haftung

Soweit Mitglieder des Verwaltungsrates der AOK als Organ der Pflegekasse Aufgaben der Pflegeversicherung wahrnehmen, haften sie nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften in Verbindung mit der Satzung der AOK.

§ 13 Entschädigung der Organmitglieder

Soweit Mitglieder des Verwaltungsrates der AOK als Organ der Pflegekasse Aufgaben der Pflegeversicherung wahrnehmen, haften sie und erhalten sie Auslagenersatz, Aufwandsersatz und Entschädigung nach Maßgabe der Satzung der AOK und dazu erlassener Anlagen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung und Abnahme der Jahresrechnung

Für die Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung und Abnahme der Jahresrechnung der Pflegekasse gelten die betreffenden Satzungsbestimmungen und Richtlinien der AOK entsprechend.

Siebter Abschnitt: Bekanntmachungen und Inkrafttreten

§ 15 Bekanntmachungen

Für Bekanntmachungen der Pflegekasse gelten die betreffenden Satzungsbestimmungen der AOK entsprechend.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. August 2013 in Kraft und tritt an die Stelle der Satzung vom 1. Januar 1995 in der Fassung des 5. Nachtrages